

Satzung des Bundes gegen Missbrauch der Tiere e.V. (bmt e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.“ (bmt). Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und politisch neutral.
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere jeden irgendwie gearteten Missbrauch, jede Quälerei und Misshandlung von Tieren im Allgemeinen und zu so genannten wissenschaftlichen Tierversuchen (Vivisektion) zu bekämpfen, die Einschränkung der Tierversuche zu erreichen bzw. die Versuche durch andere Forschungsmethoden zu ersetzen.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb von Tierheimen in Trägerschaft des bmt, durch Aufklärungsarbeit, Einflussnahme auf einschlägige Gesetzgebung (Verbesserung der Tierschutz- und Naturschutzgesetze), Jugendschutzarbeit, Schaffung und Erstellung von Schrifttum und sonstigem öffentlichkeitswirksamen Material zu Tierschutzthemen, Tierbetreuung und Rettung gefährdeter Tiere.
- (3) Der Verein ist sowohl im In- als auch im Ausland tätig. Er kann seine Mittel gemäß §58 Nr. 1 AO teilweise auch anderen steuerbegünstigten Tierschutzorganisationen zur Verfügung stellen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedschaft mindestens sechs Monate besteht, das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat und alle fälligen Mitgliedsbeiträge beglichen wurden.
- (3) Mitglied wird, wer einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft an eine Geschäftsstelle des bmt richtet und wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang bei der Geschäftsstelle abgelehnt wird. Die örtliche zuständige Geschäftsstelle stellt einen Mitgliedsausweis aus.
- (4) Anschriften und Personenstandsveränderungen müssen der für den Wohnort des Mitglieds zuständigen Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Streichung oder durch Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen worden sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschließungsbeschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Falle
- a) eines groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden; über den Einspruch entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat, nach Anhörung des Leiters der Geschäftsstelle seines Wohnorts.
Ab Zustellung des Ausschluss-Beschlusses bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied bestimmt selbst die Höhe seines Jahresbeitrages, der aber nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag liegen darf. Schülern oder anderen Personen, die nicht in der Lage sind, den Mindestbeitrag zu entrichten, kann auf Antrag eine Ermäßigung bis auf die Hälfte des Mindestbeitrags gewährt werden.
- (2) Der erste Beitrag ist bei Abgabe der Beitrittserklärung zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 1.3. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Beitrag für das angefangene Kalenderjahr zu entrichten.

§6 Organe und Vereinsämter

- (1) Organe des Vereins ‚Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.‘ sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
- (2) Organ- und sonstige Vereinsämter können ausschließlich von volljährigen Mitgliedern bekleidet werden. Diese sind – soweit in der Satzung nicht anders geregelt – ausschließlich ehrenamtlich tätig. Für Tätigkeiten außerhalb von Vereinsämtern kann der Verein mit Mitgliedern oder mit sonstigen Dritten gesonderte Dienstverträge abschließen.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) und maximal zwei weiteren Mitgliedern
- (2) Die den Vorstandsmitgliedern für die Vereinstätigkeit entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann für die Ausübung von bestimmten Vereinsämtern außerdem eine Vergütung nach Maßgabe des §3 Nr. 26a EStG beschließen. Eine darüber hinaus gehende Vergütung können die Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der sparsamen Wirtschaftsführung erhalten, wenn dies der Beirat gesondert beschließt.
- (3) Vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis hat sich der Stellvertreter jedoch mit dem Vorsitzenden abzustimmen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in ordentlichen Wahlen auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Als Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer mindestens vier Jahre Mitglied und mindestens 25 Jahre alt ist.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann während der Wahlperiode nur aus wichtigem Grund abberufen werden, wenn dies spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode aus (Todesfall / Rücktritt) so erfolgt eine Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung i.S.d. §10 Abs. 2 S.2. Bis dahin können die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Position kommissarisch besetzen.

- (6) Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Vorstands.
- (7) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – schriftlich (Brief, Email) unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Vorstandssitzungen können auch als Telefonkonferenz abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind. Vorstandssitzungen sind auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt, Das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen und den Beratungsgrund anzugeben.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat gleichberechtigt eine Stimme.
- (9) Der Vorstand fasst – soweit nicht anders in der Satzung geregelt – seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Personalentscheidungen sind einstimmig zu fassen. Soweit nur eine einfache Mehrheit erzielt wird, ist die Personalie dem Beirat zur Entscheidung vorzulegen.
- (10) Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen (Brief / Email), wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).
- (11) Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Schriftführer zu unterschreiben. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu sammeln und aufzubewahren.

§8 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke und des Interesses seiner Mitglieder. Dies umfasst insbesondere:
 - a) Entwicklung und Konzeption für die strategische Ausrichtung des Vereins, deren Abstimmung mit dem Beirat und der Mitgliederversammlung und deren Umsetzung,
 - b) Organisation der Geschäftsabläufe im Verein und der Aufgabenerfüllung.
 - c) Sorge für ein angemessenes Risikomanagement des Vereins,
 - d) Erarbeitung einer Finanzplanung und Verantwortung ihrer Umsetzung
 - e) Verantwortung für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses und ein regelmäßiges Berichtswesen
 - f) zeitnahe Information der Vereinsgremien über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind.
- (2) Der Vorstand ist auch für alle Eingaben an Ministerien des Bundes und der Länder, an die Spitzenvertretungen des Tierschutzes und ähnlicher oder verwandter Verbände zuständig.
- (3) Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit zur Erfüllung laufender Verpflichtungen benötigt wird, möglichst ertragsbringend und sicher anzulegen. Näheres wird vom Vorstand mit Zustimmung des Beirats in einer Anlagerichtlinie festgelegt.
- (4) Rechtsgeschäfte, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, oder Zuwendungen (bspw. Testamente) deren Annahme mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden ist, bedürfen der internen Zustimmung des finanzverantwortlichen Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Vorstand hat die Kommunikationsverantwortung gegenüber sämtlichen Gremien des Vereins, den Mitgliedern, Förderern und Partnern sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Er ist dabei den Kommunikationsprinzipien der Offenheit, Wahrhaftigkeit, Klarheit und Glaubwürdigkeit verpflichtet. Er achtet darauf, dass die Berichterstattung des Vereins und die wesentlichen Informationen zur Organisation neben anderen Medien (z.B. der Vereinszeitschrift) auch im Internet veröffentlicht werden.
- (6) Der Vorstand achtet darauf, dass das Verhalten des Vereins, insb. bei der Mitglieder- und Spendenwerbung und beim Umgang mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen, dem für ihn geltenden ethisch-moralischen Kodex bzw. den vereinseigenen Selbstverpflichtungserklärungen entspricht.
- (7) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, entweder selbst oder durch von ihm Beauftragte, Einsicht in die Geschäftsführung und das Finanzgebaren der dem Vorstand unterstellten Geschäftsstellen zu nehmen. Entsprechende Unterlagen und/oder Dateien sind bei Anforderung auszuhändigen oder zu übersenden.

- (8) Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, hat der Vorstand dessen Arbeit ständig zu überwachen.
- (9) Die weitere Tätigkeit des Vorstands und seine interne Aufgabenteilung regelt eine Geschäftsordnung (GO), die der Beirat auf Vorschlag des Vorstands erlässt.

§9 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand und kontrolliert die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus den Geschäftsstellenleitern und bis zu 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihm soll mindestens ein Jurist angehören.
- (3) Der Beirat wird in ordentlichen Wahlen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) Der Beirat muss vor folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäften seine Zustimmung erteilen:
- a) Verabschiedung des Finanzplans
 - b) Einzelausgaben über 30.000 Euro
 - c) Aufnahme von Darlehen
 - d) Entscheidungen des Vorstandes bei Mitgliedereinsprüchen
 - e) Auszahlung von über die Ehrenamtspauschale hinausgehende Zahlungen an Vorstandsmitglieder,
 - f) Bestellung eines Geschäftsführers
 - g) Erlass und Änderung einer Geschäftsstellen-Ordnung durch den Vorstand
 - h) Zustimmungspflichtige Maßnahmen nach der Geschäftsordnung des Vorstands,
 - i) Bestellung des Wirtschaftsprüfers
- Nicht der Zustimmung unterliegen jene Maßnahmen, die bereits durch die verabschiedete Finanzplanung erfasst wurden oder für die zweckgebundene Mittel eingesetzt werden.
- (5) Der Vorstand nimmt an den Beiratssitzungen teil.
- (6) Beschlüsse fasst der Beirat unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Ort wird auf der Mitgliederversammlung des Vorjahres durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit festgelegt. Bei anstehenden ordentlichen Wahlen ist der Versammlungsort Köln, da der Verein dort seinen Sitz hat.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes in der Frühjahrsausgabe der Vereinszeitschrift ‚Das Recht der Tiere‘ veröffentlicht. Eine besondere Einladung erfolgt nicht.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in allgemeiner Wahl auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen zuvor schriftlich (Brief / Email) beim Vorstand einzureichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresmindestbeitrags fest.
- (7) Der Vorsitzende erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht. Das zuständige Vorstandsmitglied legt die wesentlichen Ergebnisse des Finanzberichts vor und berichtet über die Ergebnisse des vom Vorstand mit der Prüfung des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfers.
- (8) Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (9) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung einberufen und dazu eingeladen werden. Die Art der Einladung wird dem Vorstand überlassen.

- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Vollmachten sind unzulässig.
- (11) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung (bzw. einer a.o. Mitgliederversammlung) ist vom Vorsitzenden und von einem Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 Geschäftsführer

- (1) Mit Zustimmung des Beirats kann der Vorstand zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen und mit ihm einen Dienstvertrag abschließen.
- (2) Er kann mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte beauftragt werden. Der Vorstand hat ihm dazu die notwendigen Weisungen zu erteilen und Vollmachten einzuräumen. Insoweit ist der Geschäftsführer gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
- (3) Einem Geschäftsführer können zugleich die Aufgaben des Hauptgeschäftsstellenleiters zugewiesen werden.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

§12 Geschäftsstellen

- (1) Mit Genehmigung des Vorstands können auf Antrag von mindestens fünfzig Mitgliedern Geschäftsstellen eingerichtet werden.
Sämtliche Geschäftsstellen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen, denen Mitglieder eines Bundeslandes oder eines Landesteils organisatorisch zugeordnet werden.
- (2) Die Leiter der Geschäftsstellen beruft und abberuft der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. §7 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (3) Die Leiter der Geschäftsstellen sowie alle für den bmt tätigen Mitglieder unterstehen der Aufsicht und den Weisungen des Vorstands. Sie arbeiten nach Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Beirats erlassenen Geschäftsstellen-Ordnung.
- (4) Der Verein haftet nicht für Rechtsgeschäfte, die von Geschäftsstellenleitern ohne vorherige Zustimmung des Vorstands bzw. des Geschäftsführers abgeschlossen wurden. Sie stellen den Verein auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus solchen Rechtsgeschäften ergeben.
- (5) Im Falle der Abberufung aus einem Amt durch den Vorstand oder Amtsniederlegung hat derjenige sämtliche Arbeitsunterlagen und Sachen des Vereins unverzüglich und vollständig an den Verein herauszugeben.
- (6) Geschäftsstellen haben von allen wichtigen Vorgängen innerhalb ihres Arbeitsbereiches Mitteilung zu geben an den Vorstand. Das Nähere regelt die Geschäftsstellen-Ordnung.

§13 Hauptgeschäftsstelle

- (1) Zur einheitlichen Leitung der Geschäfte des Vereins besteht eine Hauptgeschäftsstelle, die auf Beschluss des Vorstands und mit Zustimmung des Beirats am Sitz einer Geschäftsstelle angegliedert sein muss.
- (2) Der vom Vorstand bestellte Hauptgeschäftsstellenleiter arbeitet nach den Anweisungen des Vorstands. Dessen Aufgaben sind in der Geschäftsstellen-Ordnung geregelt.

§14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe und der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.

§15 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse einschließlich Email-Adresse, sein Alter, seinen Beruf und seine Bankverbindung auf. Diese personenbezogenen Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Mitgliederverwaltung genutzt. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich sind (z.B. Speicherung von Telefon-Nummern und Email-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§16 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die von Behörden (z.B. Registergericht, Finanzverwaltung) verlangt werden, kann der Vorstand selbständig beschließen.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte und zur Überleitung des Vermögens des Vereins auf seinen Rechtsnachfolger zwei Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tierschutzes verwenden muss.
- (5) Der Anfallberechtigte wird von der auflösenden Mitgliederversammlung bestimmt. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Auflösungsfall dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Finanzamtes umgesetzt werden.

§17 Schlussbestimmung

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Satzung und den aufgrund dieser Satzung erlassenen weiteren Ordnungen ist immer gleichzeitig die weibliche Form gemeint und umgekehrt.

Amtsgericht Köln, Vereinsregister 18467
Aktuelle Satzung laut Eintragung vom 28.10.2021